

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum  
Sachsen-Weimar-Eisenach.

---

 Nummer 29.

Weimar.

11. Oktober 1899.

---

 Inhalt: Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulpflegerinnen, vom 20. September 1899, Seite 391. —  
 Ministerial-Bekanntmachung, betr. einen Nachtrag zu dem Gesetz über die Spardarlehen in Weimar, Seite 401.
 

---

## Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulpflegerinnen, vom 20. September 1899.

[115] Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird an Stelle der Bestimmungen vom 15. Januar 1879 in Betreff der Prüfung von Lehrerinnen und Schulpflegerinnen Folgendes verordnet:

### § 1.

Zur Ertheilung von Unterricht an höheren Mädchenschulen sind nur Lehrerinnen befugt, welche ihre Befähigung durch Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung nachgewiesen haben.

### § 2.

Die Befähigung zur Anstellung als Oberlehrerin bez. als Leiterin einer höheren Mädchenschule bleibt weiterhin abhängig von der späteren Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Prüfungsordnung vom 21. Dezember 1898) bez. dieser und der Schulpflegerinnen-Prüfung (vgl. § 9 genannter Prüfungsordnung).